

**Probeexamen am 05.04.2023 (Originalklausur aus der Staatsprüfung in der Ersten
juristischen Prüfung Frühjahr 2022)
Aufsichtsarbeit Nr. 6 (Strafrecht)**

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Ganove G fasst den Entschluss, den wohlhabenden L, der ein Lebensmittelgeschäft betreibt, mit Hilfe der Vergiftung von Lebensmitteln zur Zahlung von 100.000 Euro zu veranlassen. Er entwendet eine Palette mit zehn Gläsern Babynahrung einer häufig gekauften Marke aus einem Großhandelslager, versetzt die Gläser mit einer tödlichen Dosis Gift und deponiert die Palette – um die Ernsthaftigkeit seiner Absichten zu dokumentieren – an einem Samstag gegen 10.00 Uhr in dem für das betreffende Produkt vorgesehenen Verkaufsregal im Lebensmittelgeschäft des L. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass bis Ladenschluss die gesamte Menge der vergifteten Gläser verkauft wird und dass pro verkauftem Glas jeweils ein Baby, das mit dem vergifteten Inhalt gefüttert wird und eine weitere Person, die das Baby füttert und zuvor einen Happen von der Babynahrung kostet, binnen kurzer Zeit sterben werden. Er weiß, dass der bittere Geschmack des Giftes durch die ausgeprägte Süße des Breis verdeckt und daher weder die das Baby fütternde Person Verdacht schöpfen noch ein Abwehrinstinkt des gefütterten Babys ausgelöst werden wird. G geht aufgrund seiner Beobachtungen zutreffend davon aus, dass gewöhnlich pro Stunde ein Glas der betreffenden Sorte an einen Kunden verkauft wird.

Um kurz vor 12.00 Uhr verschickt G eine E-Mail an den L. In dieser E-Mail teilt G dem L mit, dass er eine Palette mit zehn Gläsern vergifteter Babynahrung in dessen Lebensmittelgeschäft eingestellt habe. Das Gift habe nach nur einem Happen innerhalb kürzester Zeit eine tödliche Wirkung. G nennt in seiner E-Mail die genaue Marke und Sorte des betroffenen Breis und fordert von L zugleich die Zahlung von 100.000 Euro. Sollte seine Forderung nicht erfüllt werden, sei er – was zutrifft – fest entschlossen, in zwei Wochen weitere Produkte mit tödlichem Gift in das Geschäft des L einzustellen. Nach seinem ursprünglichen Tatplan hatte G beabsichtigt, diese E-Mail erst nach Ladenschluss um 20.00 Uhr zu versenden. Er änderte jedoch kurzerhand seinen Plan, weil ihm klar wurde, dass öffentliche Aufmerksamkeit durch etwaige Todesfälle seinem Interesse, L zur Zahlung von Geld zu veranlassen, nicht zuträglich wäre. Zum Zeitpunkt des Versendens der E-Mail waren allerdings schon zwei Gläser der vergifteten Babynahrung von L verkauft worden. Damit rechnet G beim Versenden der E-Mail, er vertraut jedoch ernsthaft darauf, dass tödliche Vergiftungen durch eine Warnung des L verhindert werden können. Er ist sich zudem sicher, dass L die Palette mit den noch nicht verkauften Gläsern sofort aus dem Verkaufsregal entfernen wird und so tödliche Vergiftungen infolge künftiger Verkäufe unterbunden werden können.

Nach Eingang der E-Mail entfernt L sofort die betroffenen Gläser aus dem Verkaufsregal und stellt dabei fest, dass schon zwei Gläser der vergifteten Babynahrung an unbekannte

Käufer verkauft wurden. Aus Angst vor dramatischen Einnahmeverlusten durch verunsicherte Kunden verzichtet er aber darauf, einen Warnhinweis über die Medien verbreiten zu lassen. L nimmt dabei billigend in Kauf, dass zwei Babys und zwei weitere Personen, die den Brei vorher probieren, an dem Gift sterben werden. Er ist sich zwar nicht sicher, hält es aber für wahrscheinlich, dass durch die Information der betroffenen Kunden ein tödlicher Konsum verhindert werden könnte.

Ein Mitarbeiter des Lebensmittelgeschäfts, der die E-Mail des G zufällig gelesen hat, verbreitet schließlich gegen 14.00 Uhr ohne jede Kenntnis des L eigenmächtig einen Warnhinweis in den Medien. Vater V, den Käufer des ersten Glases, erreicht die Meldung jedoch nicht. Sein Baby B stirbt durch die Vergiftung, ebenso V selbst, der von dem vergifteten Brei vorher gekostet hatte. Mutter M, die Käuferin des zweiten Glases, ist im Begriff, den Brei zu probieren, um anschließend ihr Kleinkind K damit zu füttern. Gerade noch rechtzeitig erreicht sie der Warnhinweis, sodass sie davon absieht, den Brei zu kosten und ihn K zu verabreichen. Beide bleiben daher völlig unversehrt.

L teilt dem G schließlich mit, dass er auf die Forderung eingehen und seine Instruktionen befolgen wolle. In seiner E-Mail hatte G genau dargelegt, wie die Geldübergabe ablaufen solle. Nach der Mitteilung des L fragt G seinen Halbbruder H, ob dieser bereit sei, die kritische Geldübergabe zu übernehmen. Nachdem G den H vollständig über das bisherige Geschehen und den weiteren Plan informiert und ihm die Hälfte der Beute zugesichert hat, stimmt H zu und bringt den Coup plangemäß zum Abschluss, indem er das ihm von L übergebene Geld an einen sicheren Ort bringt.

Aufgabe:

Wie haben sich G, H und L nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
2. Die §§ 223 bis 229 StGB, die §§ 242 bis 246 StGB, die §§ 257 bis 261 StGB sowie die §§ 314, 330a StGB sind nicht zu prüfen.
3. Es ist davon auszugehen, dass L seine lebensmittelrechtlichen Kontrollpflichten vollständig erfüllt hat, aufgrund der lebensmittelrechtlichen Vorschriften aber dennoch rechtlich verpflichtet war, die Verbraucher über die vergiftete Babynahrung mit Hilfe der Medien zu informieren und die vergiftete Babynahrung zurückzurufen.
4. Es ist zu unterstellen, dass bei sofortiger Einschaltung der Medien durch L der Konsum des vergifteten Breis insgesamt verhindert worden wäre.

Die Abgabe erfolgt auf bekanntem elektronischen Weg. Die **Besprechung** findet am **Mittwoch, 19.04.2023, um 18:15 Uhr** im Hörsaal Rundbau statt.